

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0090-IV/10/2018

Wien, am 10. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. August 2018 unter der **Nr. 1505/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kundmachung von Bundesgesetzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die am 11. Juli 2018 im Bundesrat behandelt wurden, im Bundeskanzleramt eingelangt?*
- *Wann sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die am 12. Juli 2018 im Bundesrat behandelt wurden, im Bundeskanzleramt eingelangt?*
- *Wann haben Sie gemäß Artikel 47 Abs. 2 B-VG diese Gesetzesbeschlüsse dem Bundespräsidenten zur Beurkundung vorgelegt?*

Die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die am 11. und 12. Juli 2018 im Bundesrat behandelt wurden, sind am 16. Juli 2018 im Bundeskanzleramt eingelangt und wurden dem Bundespräsidenten am selben Tag zur Beurkundung vorgelegt.

Zu Frage 4:

- *Wann hat der Bundespräsident diese beurkundet?*

Die in der Anfrage angesprochenen Gesetzesbeschlüsse wurden am 2. August 2018 beurkundet.

Zu Frage 5:

- *Hat der Bundespräsident bei gewissen Gesetzesbeschlüssen die Beurkundung verweigert, bei welchen erfolgte dies und wie wurde dies begründet?*

Seitens des Bundespräsidenten erfolgte keine Verweigerung der Beurkundungen.

Zu Frage 6:

- *Wann haben Sie gemäß Artikel 47 Abs. 3 die beurkundeten Gesetzesbeschlüsse gegengezeichnet?*

Die gegenständlichen Beurkundungen wurden von mir am 13. August 2018 gemäß Art. 47 Abs. 3 B-VG gegengezeichnet.

Zu Frage 7:

- *Wann haben Sie gemäß Artikel 49 Abs. 1 die Kundmachung im Bundesgesetzblatt betreffend diese Gesetzesbeschlüsse angeordnet?*

Die Kundmachung der gegenständlichen Gesetze im Bundesgesetzblatt wurde von mir am 13. August 2018 angeordnet.

Zu Frage 8:

- *Wie lange dauert es im langjährigen Schnitt, bis Gesetzesbeschlüsse nach deren Behandlung im Bundesrat im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden?*

Die Artikel 47 und 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes enthalten über den Zeitpunkt der Beurkundung durch den Bundespräsidenten sowie die Gegenzeichnung und Kundmachung durch den Bundeskanzler keine ausdrücklichen Vorgaben. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum¹ wird dazu u.a. ausgeführt, dass dem Recht im Allgemeinen und der Verfassung im Besonderen das Postulat der Zeitgerechtigkeit allen staatlichen Handelns inhärent ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die entsprechenden Veranlassungen im Rahmen des normalen Geschäftsganges zügig zu treffen sind, aber auch ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht.

¹ Vgl. *Korinek* in: Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 47 B-VG, Rz. 16 unter Verweis auf *Winkler*, Zeit und Recht, 1995, S. 161, 179; *Thienel*, in: Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 48, 49 B-VG, Rz. 35.

Es dauert im langjährigen Schnitt zirka zehn bis vierzehn Tage bis Gesetzesbeschlüsse nach deren Behandlung im Bundesrat im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Während der Urlaubszeit kommt es gewöhnlich zu einer Verdoppelung dieser Zeitspanne.

Sebastian Kurz

